

Mandanteninfo

Januar 2019

Auch in diesem Jahr tritt wieder eine Vielzahl von Änderungen in Kraft.

Werter Mandant!

Auch in 2019 tritt wieder eine Vielzahl von Neuerungen in Kraft. Mindestlohn, Sozialversicherung, Gleitzone und A1-Bescheinigung sind nur ein paar der Themen, die 2019 wichtig werden. Über ein paar der wichtigsten Änderungen in der Lohnabrechnung möchten wir einen kurzen Überblick geben.

Mindestlohn

Auch in diesem Jahr ist der gesetzliche Mindestlohn wieder gestiegen. Von 8,84 €, um 42 Cent, auf 9,19 € je geleistete Stunde. Die nächste Steigerung erfolgt dann 2020 auf 9,35 € je Stunde. Die Ausnahmeregelungen nach §22 MiLoG für Jugendliche unter 18, Auszubildende, ehrenamtlich Tätige und Pflichtpraktikanten, Langzeitarbeitslose, Freiberufler und Selbständige gelten weiterhin.

Sozialversicherung

Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen ab 2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen. Dies betrifft auch den individuellen Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse selbst bestimmt. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist von 1,275 % auf 1,525 % gestiegen und im Gegenzug ist der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 1,5 % auf 1,25 % gesunken.

**Bei Fragen stehen wir gern zu Ihrer Verfügung!
Tel.: 0391 – 60 74 90**

Gleitzone

Der Gesetzgeber wird zum 1. Juli 2019 die Obergrenze für Midijobs von derzeit 850 € auf 1.300 € anheben. Das heißt, die Gleitzone soll Einstiegsbereich werden und Gering-verdiener zukünftig entlasten. Damit werden erst mit einem Monatseinkommen ab 1.300 € volle Sozialabgaben fällig. Zudem wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen und die Option des Reduzierungsverzichts in der Rentenversicherung kann damit entfallen. Für alle Arbeitnehmer innerhalb der Gleitzone bedeutet dies,

dass die Beiträge zur Sozialversicherung vom reduzierten Entgelt abgeführt werden und die Sozialversicherungsmeldung das volle Entgelt beinhaltet.

A1-Bescheinigungen

Sofern ein Auftrag in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise in die Schweiz mit dem eigenen Personal abgewickelt werden soll, muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat, um Doppelverbeitragung zu vermeiden, dies mit einer A1-Bescheinigung **vor Ort** nachweisen.

Ab 2019 ist das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nur noch maschinell, durch Datenübertragung aus einem Systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe (sv.net), möglich. **Dazu benötigen wir rechtzeitig die vollständigen Angaben für den A1-Antrag, den jeweiligen Arbeitnehmer incl. Geburtsname und -ort, Angaben zur Entsendung – Beschäftigungsort, Beginn und Ende und dessen Tätigkeit vor Ort.**

Gutscheine

Und nun noch etwas in eigener Sache. Auf Anraten der Prüfer der Deutschen Rentenversicherung und des Finanzamtes werden ab 2019 alle Gutscheine auf der Lohnabrechnung und entsprechend auf dem Lohnkonto erfasst. **Dazu benötigen wir rechtzeitig zur Lohnabrechnung alle Angaben, wer, wann in welcher Höhe einen Gutschein erhalten hat.** Dieser wird dann auf der Lohnabrechnung ausgewiesen und nicht ausbezahlt, da ein Warengutschein immer noch ein Warengutschein bleiben muss. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Freigrenzen von 44 € für Gutscheine und 60 € für Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass. Wichtig: Bei Gutscheinen, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, fließt dieser erst bei Einlösen des Gutscheins dem Arbeitslohn zu.

Wir möchten uns für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen Ihnen und Ihrer Familie für das Jahr Glück, Erfolg und Gesundheit!